

Die Gesetzgebung des Deutschen Ordens zur Zeit von Winrich von Kniprode

[Piotr Gotowko](#)

Zürich

Der Deutsche Orden, der zwischen 1190 und 1198 entstand, war der dritte bedeutende geistliche Ritterorden. Aufgrund seiner späteren Entwicklung sollte er jedoch alle anderen Orden in Bezug auf Einfluss und Größe um ein vielfaches übertreffen.

Als die Blütezeit des Ordens gilt die Regentschaft des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351-1382). Die Rechtsnormen, die aus dieser Zeit stammten und an die Ordensbrüder gerichtet waren, stehen somit im Zentrum der Untersuchung.

Winrich von Kniprode erlässt sieben Gesetze, in denen er die Brüder insbesondere zur bescheidenen Lebensführung ermahnte und ihnen das Streben nach bestimmten Ämtern untersagte. Weitere Gesetze beinhalten die Testierfreiheit der Brüder, die Achtung der Heiligen Tage und listen die Gebote früherer Hochmeister nochmals auf. Um die Beachtung seiner Gesetze im Alltag durchzusetzen, verstärkt der Hochmeister Winrich die ordensinterne Kontrolle, indem er auf das den geistlichen Klöstern entlehene Mittel der Visitation zurückgreift. Für die Übertreter regelt er ausführlich den Ablauf der körperlichen Züchtigung, die ein beliebtes und wirksames Werkzeug der Disziplinierung der Ordensbrüder war.

Der Dissertation liegt die Hypothese zugrunde, dass die ursprünglichen Ordensideale sich zu dieser Zeit wesentlich aufgeweicht haben. Um dieser Annahme nachzugehen, werden die Gesetze von Winrich von Kniprode, neben ihrer inhaltlichen Analyse, mit den früher oder zeitgleich erlassenen Rechtsnormen der Zisterzienser und der Prämonstratenser verglichen. Bei der gesetzlich geforderten Bescheidenheit unter den Brüdern wird ein ähnlicher Vergleich mit den städtischen Luxusverböten angestrebt. Die Dissertation soll durch diese Fragestellung nicht nur Erkenntnisse nach möglichen Wechselbeziehungen in der Normensetzung gewinnen, sondern auch im Allgemeinen klären, wie die Gesetzgebung von Winrich von Kniprode die ursprünglichen Ideale im Orden wieder herstellte.

Betreuer:

Prof. Dr. Andreas Thier, Universität Zürich